

PATRICK P. DE BACKER

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht

Klettenbergstraße 14, 60322 Frankfurt am Main
Telefon: 069/95 90 91-12 Telefax: 069/95 90 91 -13
E-Mail: anwalt@de-backer.de

Mandatsbedingungen -Version ab 01.07.2021-

Die folgenden Mandatsbedingungen gelten für anwaltliche Dienstleistungen zwischen Rechtsanwalt Patrick P. de Backer und seinen angestellten Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen (im Folgenden nur „Rechtsanwalt“) einerseits und der Mandantschaft (im Folgenden nur „Mandant“ andererseits, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist und vorbehaltlich einer schriftlichen Änderung während des laufenden Mandates. Diese Mandatsbedingungen gelten auch für zukünftige Mandate und zukünftigen Aktualisierungen der Mandatsbedingungen (zu finden auf der Homepage www.debacker-anwalt.de)

I. Gebührenhinweis

1. Regelungen zur Vergütung

Es wird gem. § 49 Abs. 5 BRAO darauf hingewiesen, dass sich die anfallenden Rechtsanwaltsgebühren immer nach dem Gegenstandswert berechnen, es sei denn, es wurde gem. § 4 RVG eine Vergütungsvereinbarung in Schriftform getroffen.

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst. Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

2. Kostenvorschussanforderung

Dem Rechtsanwalt steht es frei, vor oder während der Mandatsbearbeitung einen angemessenen Kostenvorschuss zu verlangen (§ 9 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz/ RVG). Die weitere Mandatsbearbeitung ist von dem Eingang des angeforderten Vorschusses abhängig. Mehrere Auftraggeber haften dem Rechtsanwalt als Gesamtschuldner.

3. Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

Gebühren und Auslagen sind mit ihrer Entstehung bzw. Anforderung fällig. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass eingehende Geldbeträge vorab zur Deckung der jeweils fälligen Gebühren und Auslagen verrechnet werden. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der beauftragte Anwalt befreit.

4. Rechtsschutzversicherung

Die Korrespondenz mit dem Rechtsschutzversicherer stellt einen gesonderten Auftrag dar und ist grundsätzlich nicht mit dem Honorar in der Sache selbst abgegolten. Der Rechtsanwalt wird jedoch -im Regelfall- eine einfache (erste) Deckungsanfrage sowie die Abrechnung mit dem Rechtsschutzversicherer durch Übersenden der Kostennote als Serviceleistung im Rahmen der Bearbeitung des Mandats ohne Berechnung übernehmen. Eine darüberhinausgehende Tätigkeit (z.B. bei Rückfragen der Rechtsschutzversicherung) ist gesondert zu vergüten.

Sollte das Mandat gekündigt werden, behält sich der Rechtsanwalt vor, die Arbeit für die (einfache) Deckungsanfrage dem Mandanten in Rechnung zu stellen.

5. Abtretung von Kostenerstattungsansprüchen

Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Rechtsanwalts an diesen abgetreten mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.

PATRICK P. DE BACKER

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht

Klettenbergstraße 14, 60322 Frankfurt am Main
Telefon: 069/95 90 91-12 Telefax: 069/95 90 91 -13
E-Mail: anwalt@de-backer.de

II. Gegenstand der Rechtsberatung und -vertretung

Die Rechtsberatung und -vertretung des Rechtsanwalts bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern die Rechtsangelegenheit ausländisches Recht berührt, weist der Rechtsanwalt hierauf rechtzeitig hin. Eine Steuerberatung (z.B. in erbschaftsrechtlichen Angelegenheiten) oder rentenrechtliche Beratung findet nicht statt, eine diesbezügliche Haftung wird ausgeschlossen.

Die Korrespondenzsprache ist Deutsch. Die Haftung für Übersetzungsfehler ist unbeschadet einer Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

III. Pflichten des Rechtsanwalts und des Mandanten

1. Rechtliche Prüfung

Der Rechtsanwalt ist zur sorgfältigen Mandatsführung verpflichtet. Er unterrichtet den Mandanten angemessen im jeweils beauftragten Umfang über das Ergebnis seiner Bearbeitung.

Der Rechtsanwalt ist nur dann verpflichtet, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe einzulegen, wenn er einen darauf gerichteten schriftlichen Auftrag erhält und diesen angenommen hat.

2. Verschwiegenheit

Der Rechtsanwalt ist berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm im Rahmen des Mandats durch den Mandanten anvertraut oder sonst bekannt wird.

Insoweit steht dem Rechtsanwalt ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Über das Bestehen eines Mandats und Informationen im Zusammenhang mit dem Mandat darf sich der Rechtsanwalt gegenüber Dritten, insbesondere Behörden, nur äußern, wenn der Mandant ihn zuvor von seiner Schweigepflicht entbunden hat.

Wenn der Mandant (auch anonym) öffentlich oder im Internet eine Beurteilung über den Rechtsanwalt abgibt, erklärt der Mandant damit ausdrücklich, den Rechtsanwalt von seiner Verschwiegenheitspflicht befreit zu haben. Der Rechtsanwalt ist dann befugt, auch den Namen des Mandanten zu veröffentlichen und in der Angelegenheit inhaltlich und öffentlich Stellung zu nehmen.

3. Verwahrung von Geldern

Für den Mandanten eingehende Gelder wird der Rechtsanwalt treuhänderisch verwahren und – vorbehaltlich Ziff. IV. Nr. 3 dieser Bedingungen – unverzüglich auf schriftliche Anforderung des Mandanten an die von ihm benannte Stelle ausbezahlen.

4. Datenschutz

Die elektronische Verarbeitung und Speicherung von Daten erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der EU-DSGVO. Die Pflicht des Rechtsanwaltes zur Archivierung und Herausgabe der Mandatsakten endet fünf Jahre nach der Beendigung des Mandats. Soweit der Mandant eine E-Mail sendet, Daten per Telefax oder Brief zur Verfügung stellt bzw. dem Anwalt einen Auftrag erteilt (Mandatierung), wird der Anwalt diese Daten aufbewahren und – auch im Hinblick auf zukünftige Mandate – in dem Umfang nutzen, wie dies zur Mandatsbearbeitung und im Rahmen der gesetzlichen

Befugnisse aus der Berufsordnung der Rechtsanwälte nötig ist. Die Daten sind beim Anwalt besonders geschützt. Der Anwalt wird die gespeicherten Daten nicht ohne Einwilligung des Mandanten an externe Dritte weiterleiten, d.h. sofern der Anwalt nicht gesetzlich zur Auskunft verpflichtet ist. Rechtsanwälte und Steuerberater unterliegen einer Verschwiegenheitsverpflichtung. Die Mitarbeiter des Rechtsanwaltes wurden zur Einhaltung dieser Schweigepflicht verpflichtet. Dem Rechtsanwalt ist ein Zeugnisverweigerungsrecht gesetzlich eingeräumt worden. Der Rechtsanwalt wird alle verhältnismäßigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Verlust und Zugriffe unbefugter Dritter auf Daten des Mandanten treffen und laufend dem jeweils bewährten Stand der Technik anpassen.

PATRICK P. DE BACKER

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht

Klettenbergstraße 14, 60322 Frankfurt am Main
Telefon: 069/95 90 91-12 Telefax: 069/95 90 91 -13
E-Mail: anwalt@de-backer.de

5. Speicherung und Verarbeitung von Daten des Mandanten

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die ihm anvertrauten Daten des Mandanten im Rahmen des Mandats mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten.

6. Rechtsschutzversicherung

Wenn der Rechtsanwalt auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, wird dieser von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände vorliegen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt sind. Die Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung wird dem Mandanten aus arbeitsvereinfachungsgründen im Regelfall nicht zugeleitet.

7. Unterrichtung des Mandanten per Telefax

Soweit der Mandant dem Rechtsanwalt einen Faxanschluss mitteilt, erklärt er sich damit bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung einverstanden, dass der Rechtsanwalt ihm ohne Einschränkungen über diesen Faxanschluss mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Mandant sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät haben und dass er Faxeingänge regelmäßig überprüft. Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Faxgerät nur unregelmäßig auf Faxeingänge überprüft wird oder Faxeingänge nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.

8. Unterrichtung des Mandanten per E-Mail

Soweit der Mandant dem Rechtsanwalt eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er jederzeit widerruflich ein, dass der Rechtsanwalt ihm ohne Einschränkungen per E-Mail mandatsbezogene Informationen zusendet. Im Übrigen gilt Ziff. III Nr. 7 dieser Bedingungen entsprechend. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist.

Soweit der Mandant zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies dem Rechtsanwalt mit.

IV. Obliegenheiten des Mandanten

Zwecks Gewährleistung einer sachgerechten und erfolgreichen Mandatsbearbeitung treffen den Mandanten folgende Obliegenheiten:

1. Informationserteilung

Der Mandant wird den Rechtsanwalt über alle mit dem Mandatsauftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihnen sämtliche mit dem Mandat zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln. Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen.

Der Mandant informiert den Rechtsanwalt umgehend über Änderungen seiner Anschrift, der Telefon- und Faxnummer, der E-Mail-Adresse etc. und ferner über längerfristige Ortsabwesenheit oder sonstige Umstände, die seine vorübergehende Unerreichbarkeit begründen.

2. Sorgfältige Prüfung von Schreiben der Rechtsanwälte

Der Mandant wird die ihm von der Kanzlei übermittelten Schreiben und Schriftsätze des Rechtsanwalts, die ihm –im Regelfall- vorab als Entwurf übersandt worden sind, umgehend sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Angaben zum Sachverhalt wahrheitsgemäß und vollständig sind. Er wird den Rechtsanwalt sodann umgehend darüber informieren, ob die Schreiben und Schriftsätze in der ihm vorgelegten Fassung an Dritte übersandt werden können.

PATRICK P. DE BACKER

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht

Klettenbergstraße 14, 60322 Frankfurt am Main
Telefon: 069/95 90 91-12 Telefax: 069/95 90 91 -13
E-Mail: anwalt@de-backer.de

3. Zahlungspflicht des Mandanten; Abtretung

Der Mandant ist verpflichtet, auf Anforderung des Rechtsanwalts angemessene Vorschüsse und spätestens nach Beendigung des Mandats die vollständige Vergütung des Rechtsanwalts zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen. Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung des Rechtsanwalts an diesen ab. Dieser nimmt die Abtretung an. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen, auch aus anderen Angelegenheiten, zu verrechnen. Der Rechtsanwalt ist insbesondere bei Arzthaftungsangelegenheiten oder bei arbeitsrechtlichen Angelegenheiten auch berechtigt, Schadensersatzzahlungen, Schmerzensgeldzahlungen oder Abfindungszahlungen auf seinem Anwaltskonto zu vereinnahmen.

4. Entstehen der Geschäftsgebühr

Die Geschäftsgebühr (VV 2300 RVG) entsteht bereits mit der Mandatierung (Unterschreibung der Vollmacht). Es ist für das Entstehen der Geschäftsgebühr nicht erforderlich, dass der Rechtsanwalt nach außen in Erscheinung tritt.

In „Mobbingangelegenheiten“ entsteht wegen des regelmäßig überdurchschnittlichen Arbeitsaufwandes eine Geschäftsgebühr von 2,0 bis 2,5.

V. Allgemeine Hinweise

1. Vereinbarung zur Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Rechtsanwaltes und seiner Erfüllungsgehilfen wegen fehlerhafter Berufsausübung beschränkt sich auf einen Betrag in Höhe von 1.000.000,00 Euro (in Worten: einer Million Euro) für jeden Schadensfall, soweit nicht für Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehaftet wird. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, eine auf die Mandatserteilung beschränkte Versicherung mit einer frei zu vereinbarenden Haftungssumme abzuschließen. Dem Mandanten steht es frei, den Abschluss einer solchen Versicherung zu verlangen. In diesem Fall trägt der Mandant die Kosten dieser Versicherung. Die Haftung anderer Kanzleiangehöriger, insbesondere diejenigen Berufsträger, die nicht im Briefkopf als Ansprechpartner gegenüber dem Mandanten ausgewiesen sind, wird ausgeschlossen.

2. Aktenaufbewahrung und Vernichtung

Die elektronische Verarbeitung und Speicherung der Daten erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Handakten des Rechtsanwalts bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BRAO) vernichtet werden, sofern der Mandant diese Akten nicht in der Kanzlei des Rechtsanwalts vorher abholt. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 Satz 2 und § 50 Abs.3 BRAO.

3. Fernmündliche Erklärungen

Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen der Kanzlei bzw. des Rechtsanwalts sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

4. Geltung dieser Vereinbarung für künftige Mandate

Die vorstehenden Mandatsbedingungen gelten auch für künftige Mandate, soweit nichts Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird.

5. Verjährung der Ansprüche

Sämtliche Ansprüche gegen die Kanzlei bzw. den beauftragten Rechtsanwalt verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, an dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch drei Jahre nach Beendigung des Auftrags, sofern nicht eine kürzere gesetzliche Verjährungspflicht gilt.

PATRICK P. DE BACKER

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht

Klettenbergstraße 14, 60322 Frankfurt am Main
Telefon: 069/95 90 91-12 Telefax: 069/95 90 91 -13
E-Mail: anwalt@de-backer.de

6. Gerichtsstand

Für Ansprüche aus dem Mandatsverhältnis gilt Frankfurt am Main als Gerichtsstand vereinbart.

7. Schlussbestimmungen

Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.

Mit den vorstehenden Allgemeinen Mandatsbedingungen bin ich/sind wir einverstanden.

Ort, DatumUnterschrift Mandant:.....

Der Erfassung, Speicherung und Verarbeitung meiner Daten im Rahmen der Mandatsbearbeitung stimme ich/stimmen wir gem. § 4a Abs. 1 Satz 4 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) bzw. EU-DSGVO zu.

Unterschrift Mandant